



Grundwissen Sozialkunde Klasse 9

1. Toleranz und soziale Integration als Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben

Soziale Randgruppe:

So werden gesellschaftliche Gruppen bezeichnet, die aufgrund anderer gesellschaftlichen Norm- und Wertvorstellungen nicht oder nur unvollständig integriert sind. Gründe: Armut, Hautfarbe etc.

Diskriminierung:

Als diskriminierend bezeichnet man eine Handlung die eine spezielle Gruppe benachteiligt oder erniedrigt.

Toleranz:

Man akzeptiert fremde Überzeugungen, Handlungsweisen und Sitten und erkennt eine grundsätzliche Gleichberechtigung aller an.

Migration:

Die internationale Migration bezeichnet einen Wechsel des Wohnsitzes von einem Staat in einen anderen. In Deutschland besitzen ca. 20,5% der Bevölkerung einen Migrationshintergrund (Stand: Jahr 2013).

Integration:

Zuwanderer gelten als integriert, wenn sie sich in die Gesellschaft und die Umwelt ihrer neuen Heimat eingliedert haben und nicht mehr als Fremde wahrgenommen werden. Zuwanderer müssen nicht die eigene Kultur aufgeben. Auch die sogenannte „Aufnahmegesellschaft“ muss etwas zum Integrationsvorgang beitragen.

Grundgesetz:

„Verfassung“ der BRD. Das Grundgesetz ist wichtigste Gesetzesgrundlage in Deutschland. Alle Bürger und Institutionen müssen sich uneingeschränkt daran halten.

Menschenwürde:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (Artikel 1 des GG).

Grundrechte:

Sie werden im ersten Abschnitt des Grundgesetzes allen anderen Regelungen vorangestellt. Zum einen gibt es die **Menschenrechte** (z. B. Artikel 1). Sie gelten für alle direkt. Die Menschenrechte sind unveräußerlich und unteilbar. Zum anderen gibt es die **Bürgerrechte**, die sich ausschließlich auf die Staatsbürger beziehen.

Vorurteile:

Verfestigte, vorgefasste Meinung gegenüber Personen, Bevölkerungsgruppen, Ländern oder Sachverhalten, die nicht unbedingt auf Erfahrung beruht (Muss nicht nur negativ sein!).

Parallelgesellschaft:

Ethnische Gruppe, die sich räumlich, sozial, kulturell von der Mehrheitsgesellschaft abschottet und in ihrer „eigenen Welt“ lebt.

2. Jugend und Medien**Medien:**

Sammelbegriff für alle Instrumente und Verfahren zur Verbreitung von Informationen, Bildern oder Nachrichten. Dazu gehören u.a. Bücher, Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen und das Internet.

Aufgaben der Medien:

- Information der Öffentlichkeit
- Meinungsbildung
- Kritik und Kontrolle
- Thematisierung

Artikel 5 des Grundgesetzes:

Dieser Artikel garantiert die Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit und bildet die rechtliche Grundlage für unabhängige Medien. Der Staat muss diesen Artikel selbst beachten und dessen Bestand garantieren.

Mediendemokratie:

Die Medien haben in einer Demokratie die Aufgabe, unverfälscht über Geschehnisse zu berichten. Dabei erfolgt aber notwendigerweise eine Auswahl dahingehend, welche Ereignisse von öffentlichem Interesse sind und zu Nachrichten werden. Diese Rolle macht sie zu einer Art „vierten“ Gewalt neben Legislative, Judikative und Exekutive.

Manipulation:

Die absichtliche, aber verdeckte Einflussnahme auf Menschen bzw. die öffentliche Meinung.

Duales System:

Die Gliederung der Rundfunk- und Fernsehlandschaft in Deutschland in

§ **Öffentlich-rechtliche Anstalten (ARD, ZDF):** Diese werden finanziert durch Rundfunkgebühren. Aufsichtsgremium ist der Rundfunkrat, der sich aus Abgeordneten der politischen Parteien, Vertretern gesellschaftlicher Gruppen und Mitgliedern aus dem Bereich der Kultur zusammensetzt. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten haben das Ziel, die Bürger zu informieren, zu bilden und zu unterhalten.

§ **Private Anstalten (RTL, SAT 1 u.a.):** Sie werden von Medienkonzernen betrieben und finanzieren sich durch Werbeeinnahmen.

Infotainment:

Das Informieren und das Unterhalten werden vermischt (vgl. Die „heute-Show“).

Medienkonzentration:

Die Gefährdung der Pressefreiheit (Art. 5 GG) durch die Konzentration von Presseorganen oder anderer Medien in einer Hand. Risiko: Einschränkung der Meinungsvielfalt

3. Leben in Europa

Europäische Union (EU):

Die EU ist ein Staatenverbund mit 28 europäischen Staaten (Stand: 01.07.2013), die wirtschaftlich und politisch eng zusammenarbeiten.

Wichtige Institutionen der EU:

Die EU ist zwar kein Bundesstaat, sie verfügt aber über eigene Institutionen, die über umfassende Befugnisse verfügen. So können sie Verordnungen und Richtlinien entwickeln, beschließen und erlassen, die in allen Mitgliedstaaten wie Gesetze gelten.

Das **Europäische Parlament** vertritt die Interessen der Bevölkerung. Die Wahl erfolgt durch das Volk.

Der **Rat der Europäischen Union** (Vertretung der Regierungen der Mitgliedstaaten)

Die **Europäische Kommission** (Ausführendes Organ)

Der **Europäische Gerichtshof** (Sicherung der Einhaltung der Gesetze)

Der **Europäische Rechnungshof** (Verwaltung des EU-Haushaltes)

4. Geschlechterverhältnisse im Spiegel des gesellschaftlichen Wandels

Geschlechterrollen:

Typische Erwartungen, die man an einen Menschen aufgrund seines Geschlechts hat.

Z. B.: Der Mann ernährt die Familie. Die Frau erzieht die Kinder

Rollenklischees:

Vorurteile über Eigenschaften und Verhaltensweisen von Männern und Frauen.

Z. B.: Männer parken besser ein. Frauen sind sensibel

Artikel 3 (2) GG:

Seit 1949 gilt mit dem Artikel 3, Absatz 2 des Grundgesetzes eine formale Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen. Die endgültige Umsetzung wurde erst 1958 erreicht.

Sozialer Wandel:

Alle Veränderungen, die in einer Gesellschaft (Demographisch, wirtschaftlich, politisch, kulturell, institutionell, juristisch etc.) in einem konkreten Zeitraum stattfinden.

Gender-Mainstreaming:

Sämtliche politische Vorhaben müssen vor ihrer Umsetzung daraufhin untersucht werden, welche Auswirkungen sie für Männer und Frauen haben, um Benachteiligungen zu vermeiden.